

Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit  
und Demografie des Landes Rheinland-Pfalz  
Herr Abteilungsleiter Bernhard Scholten  
Bauhofstr. 9  
55116 Mainz

Mainz, den 06.02.2017

**Stellungnahme der LAG Selbsthilfe und des ZsL Mainz zur Novellierung des Landesgesetzes zur Änderung des Landesblindengeldgesetzes und des Landespflegegeldgesetzes**

Sehr geehrter Herr Scholten,

durch das zweite Pflegestärkungsgesetz wurden mit Wirkung ab. 1. Januar 2017 in der gesetzlichen Pflegeversicherung gem. § 15 SGB XI die Pflegestufen auf Pflegegrade umgestellt. Daher müssen die Landesblindengeldgesetze an die neue Rechtslage angepasst werden.

Zu dem vorliegenden Gesetzentwurf für das Land Rheinland-Pfalz nehmen wir wie folgt Stellung:

Blinde mehrfachbehinderte Menschen, die neben ihrer Blindheit beispielsweise eine Mobilitätseinschränkung oder eine Demenz haben, erhalten neben dem Landesblindengeld ebenfalls Leistungen aus dem SGB XI. Diese Menschen sollten unseres Erachtens auch zukünftig von den verbesserten Leistungen der Pflegeversicherung ebenso uneingeschränkt profitieren, wie dies für andere Leistungsberechtigte der Fall ist, ohne dass ihnen dafür ein höherer Betrag vom Landesblindengeld abgezogen wird. In der vorliegenden Fassung des Gesetzes heißt es jedoch: „(2) Leistungen bei häuslicher Pflege nach den §§ 36 bis 38 des Elften Buches Sozialgesetzbuch werden, auch soweit es sich um Sachleistungen handelt, bei der Pflegestufe I mit 60 v. H. des Pflegegeldes dieser Pflegestufe und bei den Pflegestufen II und III mit 40 v. H. des Pflegegeldes der Pflegestufe II nach § 37 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch angerechnet.“

Während wir nicht bestreiten, dass inhaltliche Überschneidungen beider Leistungen bestehen, geben wir zu bedenken, dass die Kombination von Blindheit mit beispielsweise einer Körperbehinderung eine ganz eigene erhebliche Teilhabe einschränkung mit sich bringt. Daher halten wir es für falsch, gerade diesen Personenkreis zukünftig finanziell schlechter zu stellen, als dies derzeit der Fall ist, zumal dies lediglich eine derzeit nicht zu beziffernde geringe Einsparung bringen würde.

Nach Berechnungen des Deutschen Blinden und Sehbehindertenverbandes würde der Status Quo in Rheinland-Pfalz erhalten bleiben, wenn bei Pflegegrad 2 nicht 60, sondern 46 % des Pflegegeldes dieses Pflegegrades und bei den Pflegegraden 3, 4 und 5 statt 40 % entsprechend 33 % des Pflegegeldes des Pflegegrades 3 angerechnet würden.

Rheinland-Pfalz würde sich mit einer solchen Regelung den Bundesländern anschließen, die Bereits entsprechende Gesetze verabschiedet haben, oder sich gerade im Gesetzesverfahren befinden. Während die Anrechnungsmodalitäten dieser Bundesländer sehr unterschiedlich ausfallen, kommt es außer in Rheinland-Pfalz jedoch durch keines der Gesetze zu einer erhöhten Kürzung des Landesblindengeldes für die Betroffenen.

Zudem sollte eine Novellierung des Landesblindengeldgesetzes auch für die folgenden Verbesserungen genutzt werden:

Die Regelung, wonach der Anspruch auf Blindengeld ruht, wenn und solange blinde Menschen sich in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen aufhalten“ sollte gestrichen werden. Auch in diesem Fall bestehen blindheitsbedingte Mehraufwendungen. Allenfalls wäre zu akzeptieren, dass das Blindengeld in diesem Fall 50 von Hundert des vollen Blindengeldes beträgt, wie dies in vielen Landesblindengeldgesetzen der Fall ist. Wir fragen uns, warum beispielsweise ein 17-jähriger Gymnasiast, der die Oberstufe mit Internatsunterbringung besucht, im Gegensatz zu seinen MitschülerInnen aus anderen Bundesländern kein Blindengeld für seine Teilhabebedarfe bekommt?

Der besondere Hilfebedarf taubblinder Menschen durch ein erhöhtes Blindengeld wird in den Blindengeldgesetzen von drei Ländern, nämlich von Bayern, Berlin und Schleswig-Holstein, berücksichtigt.

In den Landesblindengeldgesetzen von sechs Ländern, nämlich in Berlin, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Sachsen-Anhalt, erhalten hochgradig sehbehinderte Menschen ein betragsmäßig gegenüber dem Blindengeld für blinde Menschen vermindertes Blindengeld. Auch diese Regelungen halten wir inhaltlich für richtig und auch für unser Bundesland für sinnvoll.

Zudem sollte in Rheinland-Pfalz eine Dynamisierung des Landesblindengeldes eingeführt werden, da der seit mehr als 10 Jahren gezahlte Betrag von 410 € faktisch im Vergleich zur Kaufkraft einer Verringerung der Leistung gleich kommt.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anregungen aufnehmen werden und verbleiben bis dahin

mit freundlichen Grüßen



i. A. Stephan Heym  
Geschäftsführer

gez. Gerlinde Busch  
Referentin ZsL Mainz